

RS UVS Wien 1995/02/13 04/08/15/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1995

Rechtssatz

Eine taugliche Verfolgungshandlung wegen einer Verwaltungsübertretung

nach § 3 Abs 1 Frauen-Nachtarbeitsgesetz braucht den Zeitpunkt des "Schließens der Verkaufsstelle" dann nicht zu enthalten, wenn dieser nach dem Vorbringen des Beschuldigten oder nach der Aktenlage derart gelegen ist, daß für den angelasteten Tatzeitraum die Ausnahmebestimmung des § 8a Öffnungszeitengesetz 1991 überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann. Für einen Tatzeitraum ab 20.15 Uhr braucht

also eine Verfolgungshandlung dann nicht den Zeitpunkt des "Schließens der Verkaufsstelle" anzugeben, wenn dieser nach dem Vorbringen des Beschuldigten oder nach der Aktenlage nicht nach 20.00

Uhr liegt. Dies ist eine Konsequenz aus dem vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Grundsatz, daß eine Verfolgungshandlung das Nichtvorliegen eines negativen Tatbestandsmerkmals nur dann umfassen muß, wenn dessen Vorliegen behauptet wird oder aktenkundig ist (vgl VwGH 30.9.1993, 93/18/0239).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at